jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/29 1Ob217/75, 1Ob227/75 (1Ob228/75), 8Ob565/76, 4Ob25/81, 3Ob510/81, 6Ob602/86, 9Ob33

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1975

Norm

ZPO §235 C

Rechtssatz

Klagegrund ist nur jener Kern im tatsächlichen Vorbringen, den der Kläger nicht ändern kann, ohne von einem Anspruch auf einen durchaus anderen zu greifen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 217/75
  Entscheidungstext OGH 29.10.1975 1 Ob 217/75
  Veröff: SZ 48/113
- 1 Ob 227/75
  Entscheidungstext OGH 05.11.1975 1 Ob 227/75
  Beisatz: Klageänderung liegt vor, wenn der Kläger sein Tatsachenvorbringen aus dem er Ansprüche ableitet, in seinem Kern ändert. (T1)
- 8 Ob 565/76
  Entscheidungstext OGH 19.01.1977 8 Ob 565/76
- 4 Ob 25/81
  Entscheidungstext OGH 17.03.1981 4 Ob 25/81
  Beis wie T1; Beisatz: Ergänzt oder durch andere ersetzt und die neuen rechtserzeugenden Tatsachen zur Unterstellung unter eine andere Rechtsnorm führen. (T2)
- 3 Ob 510/81
  Entscheidungstext OGH 22.04.1981 3 Ob 510/81
  Beisatz: Es würde eine Änderung der Klage bedürfen, falls anstelle einer bestimmten Forderung eine andere durchgesetzt werden soll. (T3) Veröff: EvBl 1987/185 S 686
- 6 Ob 602/86
  Entscheidungstext OGH 09.10.1986 6 Ob 602/86
  Veröff: SZ 59/164 = JBl 1987,111 = NZ 1988,39
- 9 Ob 339/98p

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 Ob 339/98p
Auch

- 8 Ob 40/08b
  Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Ob 40/08b
  Vgl; Beisatz: Hier: Die Klägerin stützte den eingeklagten Anspruch zunächst auf eine Wechselbürgschaft, im Laufe des Verfahrens jedoch „auf das Grundgeschäft", nämlich eine (bürgerlich-rechtliche) Bürgschaft des Beklagten. Nach Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem diese Klagsänderung zugelassen wurde, stützte die Klägerin ihr Begehren wiederum ausdrücklich sowohl auf das Grundgeschäft als auch auf die Wechselbürgschaft, was der Oberste Gerichtshof als neuerliche Änderung des Klagegrundes qualifizierte und aussprach, dass eine derartige „Rückänderung" des Klagebegehrens kein „Widerruf einer Prozesserklärung" ist, sondern eine weitere Klagsänderung im Sinn des § 235 ZPO, die unter den dort normierten Voraussetzungen zulässig ist. (T4)
- 4 Ob 257/16x
  Entscheidungstext OGH 24.01.2017 4 Ob 257/16x
  Auch
- 5 Ob 29/19d
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 29/19d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0039998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at